let's BAKE

15. – 17. Oktober 2027

Anmeldung

Bitte schicken Sie Ihre Anmeldung bis zum **31. Mai 2027** an: **bake@messe-offenbach.de**
Frühbucherrabatt bis zum 30.04.2027

Hiermit melden wir verbindlich unsere Teilnahme als Aussteller der let's BAKE (15. – 17.10.2027) an und buchen unsere Veranstaltungsbeteiligung.

Aussteller/Firmenname
(Richtige und vollständige Bezeichnung, Rechtsform) _____
Im alphabetischen Ausstellerverzeichnis unter dem Buchstaben ____ aufführen.

Straße/Nr.

PLZ/Ort/Land

Telefon _____ Firmen E-Mail _____

Homepage _____ Rechnungs E-Mail _____
(falls abweichend)

Geschäftsführer

Umsatz-Identifikationsnummer und Steuernummer

(Angabe bei Firmensitz in EU erforderlich)

Ansprechpartner Messeabwicklung

Telefon Ansprechpartner _____ E-Mail Ansprechpartner _____

Anmeldung Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (siehe Seite 3)
____ ja _____ nein

Betriebsart
____ Hersteller
____ Handel
____ Dienstleistungen
____ Behörde/Verband

Standwunsch

Standfläche

Breite	x	Tiefe	= Fläche
____ m	x	____m	= ____m²

Standart

- ☐ 1-seitig offen (Reihenstand)
- ☐ 2-seitig offen (Eckstand)
- ☐ 3-seitig offen (Kopfstand)
- ☐ 4-seitig offen (Blockstand)

Frühbucherrabatt

Sofern Ihre Anmeldung **bis zum 30.04.2027** bei der Messe Offenbach eingegangen ist, gewähren wir Ihnen den Frühbucherrabatt:

1-seitig offen (Reihenstand)	115,-€/m²
2-seitig offen (Eckstand)	120,-€/m²
3-seitig offen (Kopfstand)	125,-€/m²
4-seitig offen (Blockstand)	130,-€/m²

Standmietpreise

Sofern Ihre Anmeldung **nach dem 30.04.2027** bei der Messe Offenbach eingegangen ist, beträgt der Standmietpreis:

1-seitig offen (Reihenstand)	125,-€/m²
2-seitig offen (Eckstand)	130,-€/m²
3-seitig offen (Kopfstand)	135,-€/m²
4-seitig offen (Blockstand)	140,-€/m²

Der Quadratmeterpreis versteht sich zzgl. Energiekostenpauschale 5,20 EUR/m², Müllentsorgungspauschale 2,00 EUR/m², AUMA-Gebühr 0,60 EUR/m² sowie der jeweils gültigen MwSt., Marketing Paket (siehe Allgemeine Ausstellungsbedingungen, Punkt 11): 220,00 EUR zzgl. MwSt..
Aussteller, die keinen Systemstand aufbauen, sind zum Aufbau von Trennwänden in Höhe von 2,50m verpflichtet. Sollten Sie keine haben können diese bei uns bestellt werden (40,-€/m). Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet.

Komplettstand (siehe Seite 3)

____ Wir bauen unseren Stand selbst

____ Wir buchen den Komplettstand* +55,-€/m²

*Die Mindestgröße eines Komplettstandes beträgt 9m²

Workshops

____ Ja, wir bieten Workshops an und benötigen ____ m² (max. 12m²) zusätzlich

____ Die Workshop-Bedingungen wurden gelesen werden anerkannt

Workshop-Bedingungen

Auf Wunsch stellen wir Ihnen – vorbehaltlich der technischen und räumlichen Möglichkeiten – bis zu 12m² zusätzliche Workshop-Fläche kostenfrei zur Verfügung.

- Im Mittelpunkt steht das aktive Mitmachen: Besucherinnen und Besucher sollen selbst ausprobieren und kreativ werden – die Fläche ist nicht für reine Vorführungen vorgesehen.
- Die Workshop-Fläche wird deutlich an Ihrem Stand ausgewiesen und klar vom kommerziellen Verkaufs- und Präsentationsbereich abgegrenzt.
- Bitte senden Sie uns alle Informationen zu Ihren Workshops frühzeitig zu, sodass diese auf unserer Webseite kommuniziert werden kann.
- Wir behalten uns vor, die Nutzung der Fläche zu prüfen und bei Abweichungen von den genannten Bedingungen nachzuberechnen.

Wir freuen uns auf Ihre kreativen Workshop-Ideen!

Weitere Aussteller & Unternehmen
Anmeldung von Mitausstellern, die mit eigenem Personal und Exponaten teilnehmen
Mitaussteller müssen angemeldet werden (**Mitausstellergebühr: 175,00 EUR zzgl. MwSt**.). Sie werden im Verzeichnis als Aussteller aufgeführt. Der Hauptaussteller meldet mit seinen Mitausstellern die Exponate an, die in der Produkt-/ Dienstleistungsübersicht abgefragt werden.
Marketing Paket pro genannte Firma (siehe Allgemeine Ausstellungsbedingungen, Punkt 11): 220,00 EUR zzgl. MwSt..

1.Firma

Straße/Nr. PLZ/Ort/Land

_____ _____

Telefon E-Mail

_____ _____

Ansprechpartner/Funktion

Telefon/Mobil Ansprechpartner E-Mail Ansprechpartner

_____ _____

Ausstellungsgüter: Nummer der Produkt-/Dienstleistungsübersicht

Weitere Mitaussteller bitte auf einem Beiblatt ausfüllen

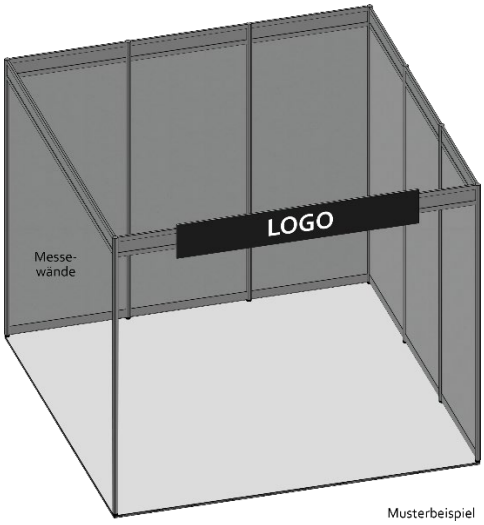
KOMPLETTSTAND

Ihr unkomplizierter Weg zu einem professionellen Messeauftritt, inklusive aller wesentlichen Grundausstattung für erfolgreiche Kundengespräche.

Enthalten sind:
- Weiße, neutrale Messewände
- Beschriftete Standblende mit Ihrem Logo/Firmennamen
- 3-kW-Stromanschluss inklusive Stromverbrauch

Die Paketleistung wird an Ihre angemeldete Standfläche angepasst. Stützen ggf. nötig, abhängig von Standart.

____ Wir buchen zusätzlich zur Standfläche einen Komplettstand für 55,-€/m²*



Musterbeispiel

* Die Mindestgröße eines Komplettstands beträgt 9m² bei einer Mindesttiefe von 3m bei Reihen- und Eckständen.
Der Komplettstand versteht sich zzgl. Beteiligungspreis, Müllentsorgungspauschale, Energiekostenpauschale, AUMA-Gebühr, Marketing Paket und MwSt..

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird versichert. Wir haben die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sowie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkennen sie in allen Teilen als verbindlich an.

Ort/ Datum

Firmenname, Firmenstempel und Unterschrift

Produkt & Dienstleistung

- ☐ 1 Airbrush
- ☐ 2 Arbeitsunterlagen
- ☐ 3 Ausstechformen
- ☐ 4 Backen
- ☐ 5 Backformen
- ☐ 6 Backmischung
- ☐ 7 Backofen
- ☐ 8 Backrahmen
- ☐ 9 Backzubehör
- ☐ 10 Backzutaten
- ☐ 11 Beratung / Information
- ☐ 12 Boxen / Sets / Kits
- ☐ 13 Brot & Herzhaftes
- ☐ 14 Bücher / Magazine
- ☐ 15 Cake Boards
- ☐ 16 Cakepops
- ☐ 17 Dekoartikel
- ☐ 19 Fondant
- ☐ 20 Gebäck
- ☐ 21 Genussartikel / Backwaren
- ☐ 22 Geräte / Maschinen
- ☐ 23 Glutenfrei
- ☐ 24 Isomalt
- ☐ 25 Konditoreiartikel
- ☐ 26 Kuchen
- ☐ 27 Kuchenutensilien
- ☐ 28 Küchenutensilien
- ☐ 29 Kurse & Weiterbildung
- ☐ 30 Kuvertüren
- ☐ 31 Lace / Spitzendekor
- ☐ 32 Lebensmittelfarben
- ☐ 33 Macarons
- ☐ 34 Marzipan
- ☐ 35 Mehl / Treibmittel
- ☐ 36 Mirror Glaze
- ☐ 37 Modelliermasse
- ☐ 38 Motivtorten
- ☐ 39 Muffins
- ☐ 40 Patisserie Artikel
- ☐ 41 Pralinenzubehör
- ☐ 42 Rezepte
- ☐ 43 Rohstoffe
- ☐ 44 Royal Icing
- ☐ 45 Sauerteig
- ☐ 46 Schablonen
- ☐ 47 Schokoladen
- ☐ 48 Shortbread
- ☐ 49 Silikonzubehör
- ☐ 50 Sonstige Backwaren
- ☐ 51 Spritzbeutel
- ☐ 52 Streudekor
- ☐ 53 Styroporprodukte
- ☐ 54 Süßwaren
- ☐ 55 Toppings
- ☐ 56 Torten
- ☐ 57 Tortenattrappen (Dummies/Styropor)
- ☐ 58 Tortendekoration
- ☐ 59 Tortenständer & Etageren
- ☐ 60 Vegan
- ☐ 61 Verpackungen
- ☐ 62 Werkzeuge
- ☐ 63 Zucker
- ☐ 64 Zuckerdekor
- ☐ 65 Verpackungen
- ☐ 66 Werkzeuge
- ☐ 67 Sonstiges _____

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

let's BAKE, Messe Offenbach, 15. bis 17. Oktober 2027 – November 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Veranstaltung 2
2. Veranstaltungsort 2
3. Öffnungszeiten und Zutritt 2
4. Veranstalter 3
5. Ausstellungsprogramm 3
6. Verkauf und gesetzliche Produktanforderungen 3
7. Anmeldung und Vertragsschluss 4
8. Zulassung 5
9. Standvergabe und Standänderungen 6
10. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen und Überlassung 7
11. Beteiligungspreis und Nebenleistungen 8
12. Zahlungsbedingungen 10
13. Rücktritt, Kündigung und Vertragsbeendigung 11
14. Höhere Gewalt und sonstige erhebliche Störungen 13
15. Haftung und Versicherung 14
16. Standaufbau und Standabbau 15
17. Standgestaltung, Sicherheit und technische Vorgaben 16
18. Strom- und Wasserversorgung 17
19. Serviceeinrichtungen und sonstige Leistungen 18
20. Standbesetzung 19
21. Werbung und Vorführungen 20
22. Verwendung des Veranstaltungslogos 21
23. Fotografieren, Zeichnen und Filmen 21
24. Gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum 22
25. Hausrecht und Hausordnung 23
26. Erklärungen, Änderungen und Vertragsübertragung 23
27. Verjährung 23
28. Teilunwirksamkeit 24
29. Vertragssprache und Rangfolge 24
30. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand 24

1. Veranstaltung

Die Messe Offenbach GmbH veranstaltet die Publikumsmesse „let's BAKE" (nachfolgend „Veranstaltung") vom 15. bis 17. Oktober 2027. Veranstaltungsort ist die Messe Offenbach in Offenbach am Main. Das Veranstaltungsjahr ist 2027.

2. Veranstaltungsort

Veranstaltungsort ist die Messe Offenbach, Kaiserstraße 108–112, 63065 Offenbach am Main, sofern in der Buchungsbestätigung nicht ausdrücklich ein anderer Veranstaltungsort genannt ist.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Veranstaltung findet vom Freitag, 15. Oktober 2027 bis Sonntag, 17. Oktober 2027, statt. Die konkreten Aufbau-, Öffnungs- und Abbauzeiten für diese Ausgabe sind nachstehend angegeben. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Zeiten aus sachlich gerechtfertigten organisatorischen, technischen oder sicherheitsbedingten Gründen anzupassen. Änderungen werden den Ausstellern möglichst frühzeitig in Textform mitgeteilt. Zwingende gesetzliche Rechte des Ausstellers bleiben unberührt.

Aufbau:
Mittwoch, 13. Oktober 2027, von 08:00 bis 18:00 Uhr und
Donnerstag, 14. Oktober 2027, von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Messe:
Freitag, 15. Oktober 2027, von 10:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 16. Oktober 2027, von 10:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag, 17. Oktober 2027, von 10:00 bis 17:00 Uhr.

Abbau:
Sonntag, 17. Oktober 2027, von 18:00 bis 22:00 Uhr
Montag, 18. Oktober 2027, von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Aussteller dürfen ihre Stände nur innerhalb der vom Veranstalter bekannt gegebenen Zutrittszeiten betreten. Ein vorzeitiger Zugang oder ein Verbleib nach Ende der Öffnungszeiten ist nur im ausdrücklich freigegebenen Umfang zulässig. Sicherheits-, Hausordnungs- und Betreiberanweisungen sind zu beachten.

4. Veranstalter

Messe Offenbach GmbH,
Kaiserstraße 108–112,
63065 Offenbach am Main;
Telefon: +49 69 829755-0;
E-Mail: bake@messe-offenbach.de;
Internet: www.messe-offenbach.de.

Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Arnd Hinrich Kappe.
Registergericht: Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 2206.

5. Ausstellungsprogramm

Die Veranstaltung richtet sich an interessierte Endverbraucher und stellt das Thema Backen als kreatives, genussvolles und gemeinschaftliches Erlebnis in den Mittelpunkt. Der Veranstalter darf das Programm aus sachlich gerechtfertigten organisatorischen oder konzeptionellen Gründen um thematisch passende Bereiche ergänzen oder anpassen. Änderungen sind auf das zur Durchführung erforderliche Maß zu beschränken. Wesentliche Änderungen des Gesamtcharakters der Veranstaltung lassen die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Ausstellers unberührt.

6. Verkauf und gesetzliche Produktanforderungen

6.1 Direktverkauf

Der Verkauf von Waren an Besucher (einschließlich Bar- und Handverkauf) ist zugelassen, soweit die jeweilige Ware zum Ausstellungskonzept passt und sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Verkäufe, insbesondere Vertragsschluss, Zahlung, Lieferung, Gewährleistung und Kundeninformation, allein verantwortlich.

6.2 Preisangaben und Verbraucherinformationen

Der Aussteller hat bei Angeboten an Verbraucher die jeweils geltenden Vorschriften zur Preisangabe einzuhalten, insbesondere die Preisangabenverordnung. Anzugeben sind die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise sowie – soweit vorgeschrieben – Grundpreise und weitere Pflichtinformationen. Preise müssen für Besucher eindeutig, gut lesbar und leicht zuzuordnen sein.

6.3 Lebensmittel, Kostproben und Ausschank

Aussteller, die Lebensmittel herstellen, zubereiten, verarbeiten, anbieten, verkaufen, ausgeben oder Kostproben verteilen, sind für die Einhaltung sämtlicher sie betreffender lebensmittelrechtlicher Anforderungen allein verantwortlich. Dies umfasst insbesondere erforderliche Registrierungen und Meldungen, betriebliche Eigenkontrolle, Hygiene, Personalhygiene, Temperaturführung, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Verbraucherinformation sowie die Information über Allergene und Zusatzstoffe, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Es gilt ergänzend die Anlage „Lebensmittelhygiene, Kostproben und Lebensmittelverkauf", Stand November 2026, die Bestandteil des Teilnahmevertrags ist. Bei Widersprüchen gehen deren speziellere Anforderungen für Lebensmittelthemen diesen

Ausstellungsbedingungen vor, soweit zwingendes Recht und behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Der Aussteller hat die Anlage einzuhalten und erforderliche Nachweise auf Verlangen des Veranstalters oder der zuständigen Behörden vorzulegen. Der Veranstalter erteilt keine lebensmittelrechtliche Freigabe und ersetzt weder eine behördliche Prüfung noch die Eigenverantwortung des Ausstellers. Die Cateringregelungen des Veranstaltungsortes und etwaige hierfür erforderliche schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei konkreten Anhaltspunkten für Sicherheits- oder Hygienemängel gilt das vorläufige Untersagungsrecht nach Ziffer 11 der Anlage. Unbeschadet dieser vorläufigen Maßnahmen kann der Veranstalter bei einem erheblichen oder trotz Aufforderung fortdauernden Verstoß nach Maßgabe von Ziffer 13.2 kündigen.

6.4 Umsatzsteuer

Alle vom Veranstalter genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und nicht ausdrücklich ein Bruttopreis ausgewiesen ist.

7. Anmeldung und Vertragsschluss

7.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des vom Veranstalter bereitgestellten Anmeldeformulars für die konkret bezeichnete Veranstaltung. Der Aussteller hat sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die angebotenen Waren, Dienstleistungen und Exponate zutreffend zu beschreiben.

7.2 Vertragsangebot

Das vollständig ausgefüllte und von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete Anmeldeformular stellt ein verbindliches Angebot des Ausstellers auf Abschluss eines Teilnahmevertrags zu diesen Ausstellungsbedingungen und den einbezogenen Anlagen dar. Ein Anspruch auf Annahme des Angebots oder Zulassung zur Veranstaltung entsteht durch die Anmeldung nicht.

7.3 Eingangsbestätigung und Annahme

Eine Eingangsbestätigung dokumentiert ausschließlich den Eingang der Anmeldung und stellt keine Annahme des Vertragsangebots dar. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Buchungs-bestätigung des Veranstalters zustande. Eine Buchungsbestätigung in Textform, insbesondere per E-Mail, genügt.

7.4 Einbeziehung der Bedingungen

Diese Ausstellungsbedingungen sowie die in der Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichneten Anlagen werden Bestandteil des Teilnahmevertrags. Der Veranstalter stellt dem Aussteller die einzubeziehenden Bedingungen und Anlagen vor Abgabe der Anmeldung in zumutbarer Weise zur Verfügung oder ermöglicht ihm den Zugriff darauf. Dies gilt insbesondere für die Anlage „Lebensmittelhygiene, Kostproben und Lebensmittelverkauf", Stand November 2026.

7.5 Gesetzliche Vorschriften

Der Aussteller hat alle für seinen Betrieb, seine Produkte, seine Beschäftigten und seine Messebeteiligung einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Gewerbe-, Arbeits-, Steuer-, Wettbewerbs-, Verbraucher-, Lebensmittel-, Produktsicherheits-, Umwelt-,

Datenschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie anwendbare unionsrechtliche Embargo- und Sanktionsregelungen. Der Aussteller prüft eigenverantwortlich, ob seine Tätigkeit oder die beteiligten Personen von Beschränkungen betroffen sind.

7.6 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Teilnahmevertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen der DSGVO. Eine Verarbeitung zu Werbezwecken erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Erlaubnis besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt. Eine Einwilligung muss freiwillig, informiert, bestimmt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich sein; sie darf nicht pauschal zur Voraussetzung der Anmeldung gemacht werden, wenn die betreffende Verarbeitung für die Vertragsdurchführung nicht erforderlich ist. Einzelheiten, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen des Veranstalters. Eine Pflicht zur Teilnahme an elektronischen Besucher- oder Auswertungsprogrammen besteht nur, wenn dies gesondert und transparent vereinbart wird.

7.7 Verbindlichkeit der Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Der Aussteller bleibt an sein Vertragsangebot bis zur Annahme oder Ablehnung durch den Veranstalter gebunden. Der Teilnahmevertrag kommt ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 7.3 durch Zugang der Buchungsbestätigung zustande.

8. Zulassung

8.1 Zulassungsfähige Aussteller

Zur Teilnahme als Aussteller zugelassen werden können Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen, die im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und deren Angebot dem Veranstaltungskonzept entspricht. Eine Teilnahme ausschließlich zu privaten oder Hobbyzwecken ist ausgeschlossen. Händler, Handelsvertreter und Importeure müssen auf Verlangen nachweisen, dass sie zur Präsentation der angebotenen Produkte berechtigt sind. Der Veranstalter kann geeignete Nachweise zur Identität, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, Produktsicherheit und Vertretungsberechtigung verlangen.

8.2 Zulassungsentscheidung

Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Exponate entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen anhand sachlicher, veranstaltungsbezogener Kriterien, insbesondere Konzepttreue, Branchenzugehörigkeit, Platzkapazität, Sicherheitsanforderungen und ausgewogener Programmgestaltung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen, beschränken oder mit Auflagen versehen. Bereits geschlossene Verträge dürfen nur nach Maßgabe dieser Bedingungen und des Gesetzes geändert oder beendet werden.

8.3 Besucherkreis

Die Veranstaltung ist als Publikumsmesse für Privatpersonen und sonstige interessierte Besucher aus dem In- und Ausland konzipiert. Der Veranstalter legt die Zutrittsbedingungen für Besucher fest.

9. Standvergabe und Standänderungen

9.1 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der räumlichen Gegebenheiten, der technischen Infrastruktur und eines ausgewogenen Gesamtbildes. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Ausrichtung, Nachbarschaft oder Größe besteht nur, wenn dies ausdrücklich in der Buchungsbestätigung zugesagt ist. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

9.2 Standbestätigung

Die Buchungsbestätigung bezeichnet – soweit bei Vertragsschluss bereits festgelegt – die Standfläche und die vereinbarten Entgelte. Die Buchungsbestätigung begründet zusammen mit diesen Bedingungen den Teilnahmevertrag.

9.3 Unrichtige oder unvollständige Angaben

Hat der Aussteller für die Zulassung oder Standzuteilung erhebliche unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann der Veranstalter nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme und, soweit zumutbar, zur Abhilfe vom Vertrag zurücktreten oder ihn aus wichtigem Grund kündigen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine pauschale Fortzahlungspflicht unabhängig von ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwertung der Standfläche wird nicht begründet.

9.4 Änderung der Standfläche

Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form, Lage und Zuschnitt der Standfläche aus sachlich gerechtfertigten organisatorischen, konzeptionellen, technischen oder sicherheitsbedingten Gründen anzupassen, insbesondere wenn dies aufgrund des Hallenplans, behördlicher Vorgaben, des Sicherheits- oder Brandschutzkonzepts oder des Veranstaltungsablaufs erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Veranstalter wird die berechtigten Interessen des Ausstellers berücksichtigen und ihn über die Änderung unverzüglich in Textform informieren. Soweit möglich, wird eine nach Lage, Größe und Nutzbarkeit möglichst gleichwertige Ersatzfläche zugewiesen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Lage, Ausrichtung oder Nachbarschaft, sofern diese nicht ausdrücklich als wesentliche Vertragsgrundlage zugesagt wurde. Ändert sich die berechnungsrelevante Fläche, wird das Beteiligungsentgelt entsprechend angepasst. Eine bloße Änderung der Lage oder ein geringfügiger Zuschnitt begründet kein Rücktritts- oder Minderungsrecht, sofern die Standfläche weiterhin vertragsgemäß und zumutbar nutzbar ist. Führt die Änderung ausnahmsweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten Nutzung und kann der Veranstalter keine zumutbare Ersatzfläche anbieten, kann der Aussteller innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen für infolge des Rücktritts nicht erbrachte Leistungen werden erstattet; weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.5 Änderungen im Umfeld

Geringfügige Änderungen der Lage benachbarter Stände oder der Wegeführung, die den Charakter und die Nutzbarkeit der Standfläche nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen für sich genommen keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.6 Standtausch

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform zulässig.

10. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen und Überlassung

10.1 Überlassung und Untervermietung

Der Aussteller darf die Standfläche weder ganz noch teilweise an Dritte untervermieten, übertragen oder sonst zur selbständigen Nutzung überlassen. Ausgenommen sind zuvor angemeldete und vom Veranstalter zugelassene Mitaussteller. Eine vollständige Überlassung der Standfläche bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform; der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungs-beginn eingehen.

10.2 Anmeldung

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind vorab vollständig anzumelden. Nicht zugelassene Unternehmen dürfen auf der Standfläche weder mit eigenem Personal noch mit eigenem Waren- oder Leistungsangebot auftreten.

10.3 Begriffsbestimmung

Mitaussteller ist ein Unternehmen, das am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenem Waren- oder Leistungsangebot auftritt. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind Unternehmen, deren Produkte oder Leistungen durch den Hauptaussteller präsentiert werden, ohne dass das vertretene Unternehmen selbst mit eigenem Personal am Stand auftritt.

10.4 Angaben

Der Antrag muss vollständige Firmenbezeichnung, Rechtsform, Anschrift, Kontaktperson sowie Angaben zu den angebotenen Produkten und Leistungen enthalten. Der Veranstalter kann weitere zur Prüfung erforderliche Angaben und Nachweise verlangen.

10.5 Ablehnung

Der Veranstalter kann die Aufnahme eines Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen, insbesondere wenn dessen Angebot nicht zum Veranstaltungs-konzept passt, Sicherheits- oder Rechtsbedenken bestehen oder die erforderlichen Angaben nicht vorliegen.

10.6 Entgelte

Für zugelassene Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen können die in den Anmeldeunterlagen ausgewiesenen Entgelte erhoben werden. Die Höhe und der Leistungsumfang müssen dem Aussteller vor der Anmeldung bzw. Zustimmung transparent mitgeteilt werden. Nachträgliche Entgelte dürfen nur verlangt werden, wenn sie vertraglich vereinbart oder durch eine vom Aussteller veranlasste zusätzliche Leistung ausgelöst wurden.

10.7 Nicht genehmigte Nutzung

Bei einer nicht genehmigten Überlassung oder dem Auftreten eines nicht angemeldeten Unternehmens kann der Veranstalter nach erfolgloser Aufforderung zur sofortigen Abhilfe den betreffenden Dritten vom

Stand verweisen und bei erheblichem oder wiederholtem Verstoß den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraus-setzungen vorbehalten. Ein pauschaler Zuschlag wird nur erhoben, wenn er in den Anmeldeunterlagen klar beziffert und rechtlich wirksam vereinbart ist.

10.8 Verantwortlichkeit des Hauptausstellers

Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen die für ihren Auftritt geltenden Ausstellungsbedingungen, Hausordnungs-, Sicherheits- und technischen Vorgaben einhalten. Er hat diese Personen entsprechend zu unterrichten und ihre Einhaltung im Rahmen des ihm Zumutbaren sicherzustellen. Für Pflichtverletzungen dieser Personen haftet der Hauptaussteller nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit ihm diese Pflichtverletzungen zuzurechnen sind oder er eigene Kontroll- oder Organisationspflichten verletzt hat. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird nur begründet, soweit eine entsprechende eigene Verpflichtung des jeweiligen Beteiligten wirksam vereinbart wurde.

10.9 Vertragspartner

Vertragspartner des Veranstalters bleibt der Hauptaussteller, sofern der Veranstalter mit einem Mitaussteller nicht ausdrücklich einen eigenen Teilnahmevertrag schließt.

10.10 Gemeinschaftsstände

Unternehmen, die gemeinsam eine Standfläche nutzen möchten, müssen dies bei der Anmeldung offenlegen. Der Veranstalter legt fest, ob ein Hauptaussteller mit Mitausstellern oder mehrere eigenständige Ausstellerverträge vorgesehen sind. Eine interne Flächenaufteilung bindet den Veranstalter nur, wenn sie von ihm bestätigt wurde.

11. Beteiligungspreis und Nebenleistungen

11.1 Zusammensetzung und Entgelte

Der Beteiligungspreis setzt sich aus der Standmiete und den in den Anmeldeunterlagen ausdrücklich ausgewiesenen obligatorischen Entgelten zusammen. Hierzu können insbesondere ein Marketingpaket, eine Müllentsorgungspauschale, eine Energiekostenpauschale und ein AUMA-Dienstleistungsentgelt gehören. Individuell bestellte Zusatzleistungen sowie vom Aussteller verursachte oder ihm nach diesen Bedingungen zurechenbare Sonderleistungen werden gesondert nach den vor Vertragsschluss bereitgestellten Anmeldeunterlagen und der Servicemappe berechnet. Höhe, Berechnungsgrundlage und Leistungsumfang der obligatorischen Entgelte müssen vor Abgabe der Anmeldung erkennbar sein. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Die konkreten Standmietpreise, obligatorischen Entgelte, optionalen Zusatzleistungen, Berechnungsmaßstäbe und die jeweils geltende Umsatzsteuer ergeben sich ausschließlich aus dem Anmeldeformular bzw. der diesem beigefügten Preis- und Leistungsübersicht in der dem Aussteller vor Abgabe seiner Anmeldung zugänglich gemachten Fassung. Dort sind sämtliche verpflichtenden Kosten und ihre Berechnungsgrundlage transparent auszuweisen. Nachträgliche Entgelte dürfen nur verlangt werden, wenn sie vertraglich vereinbart oder durch eine vom Aussteller veranlasste zusätzliche Leistung ausgelöst wurden.

11.2 Berechnung der Standmiete

Die Standmiete wird anhand der vom Veranstalter bestätigten Standfläche berechnet. Maßgeblich sind die im Standplan ausgewiesenen Maße. Feste Einbauten innerhalb der Standfläche werden nur dann nicht abgezogen, wenn dies in den Anmeldeunterlagen vor Vertragsschluss ausdrücklich angegeben ist. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in vollen Quadratmetern; abweichende Maße bedürfen der Bestätigung.

11.3 Mindestgröße

Die reguläre Mindeststandfläche beträgt 9 m². Für Reihen- und Eckstände ist grundsätzlich eine Mindesttiefe von 3 m vorgesehen. Kleinere Flächen können nach Verfügbarkeit ausdrücklich vereinbart werden. Die vereinbarte Fläche und der Preis ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

11.4 AUMA-Dienstleistungsentgelt

Ein AUMA-Dienstleistungsentgelt wird nur erhoben, wenn es für die konkrete Veranstaltung tatsächlich anfällt. Höhe, Berechnungsmaßstab und Zahlungsempfänger sind in den Anmeldeunterlagen transparent auszuweisen. Die Angabe „wird vom AUMA festgelegt" ersetzt nicht die Pflicht, den bei Vertragsschluss maßgeblichen Betrag oder eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage offenzulegen.

11.5 Anpassung von Nebenkosten bei Kostensteigerungen

Sollten sich nach Vertragsschluss wesentliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von der Messe Offenbach nicht zu vertretende Änderungen bei Kostenfaktoren ergeben, die unmittelbar die Kalkulation der vereinbarten Nebenkosten oder zusätzlich beauftragter bzw. im Rahmen der Leistungserbringung anfallender Nebenleistungen betreffen, ist die Messe Offenbach berechtigt, die hiervon betroffenen Preise und Entgelte nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.

Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Energie- und Wasserkosten, der Kosten für Müllentsorgung, Reinigung, Sicherheits- und Brandschutzleistungen, Transport und sonstige technische Dienstleistungen sowie bei Preis- und Vergütungsänderungen externer Dienstleister. Erfasst sind dabei insbesondere Erhöhungen von Stunden- und Tariflöhnen, Personalnebenkosten, Material- und Beschaffungskosten sowie Gebühren und Entgelte von Vorlieferanten und sonstigen Dritten, soweit diese unmittelbar der Veranstaltung oder den jeweiligen Nebenleistungen zuzuordnen sind.

Die Anpassung ist ausschließlich auf die tatsächlich eingetretenen und nachweisbaren Kostensteigerungen beschränkt. Eine Erhöhung des Entgelts über die tatsächlich entstandene Mehrbelastung hinaus oder eine Verbesserung der Gewinnmarge ist ausgeschlossen. Etwaige Kostensenkungen bei den jeweils betroffenen Kostenpositionen sind entsprechend zu berücksichtigen. Gemeinschaftlich anfallende Nebenkosten werden nach einem sachgerechten und nachvollziehbaren, für die jeweilige Kostenposition maßgeblichen Verteilungsschlüssel auf die Aussteller umgelegt. Individuell verursachte oder zusätzlich beauftragte Leistungen werden dem jeweiligen Aussteller zugeordnet.

Die Messe Offenbach informiert den Aussteller über eine Anpassung unverzüglich in Textform unter Angabe der betroffenen Kostenpositionen, des Grundes der Kostenänderung und der Berechnungsgrundlage der Anpassung. Die angepassten Nebenkosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

Die vorstehende Regelung betrifft ausschließlich vereinbarte Nebenkosten sowie Entgelte für zusätzlich beauftragte oder tatsächlich in Anspruch genommene Nebenleistungen. Eine Anpassung der vereinbarten

Standmiete oder des eigentlichen Beteiligungspreises ist auf dieser Grundlage ausgeschlossen. Ein vertragliches Sonderrücktrittsrecht des Ausstellers allein aufgrund einer Anpassung der Nebenkosten nach dieser Ziffer besteht nicht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

11.6 Marketingpaket

Soweit in den Anmeldeunterlagen als obligatorische Leistung vereinbart, umfasst das Marketingpaket die dort konkret bezeichneten Leistungen, beispielsweise einen Eintrag in die Online-Ausstellerliste, eine Logo-Platzierung auf der Veranstaltungswebsite, eine Nennung im Veranstaltungsführer und einen Social-Media-Beitrag. Umfang, Redaktionsschluss, erforderliche Daten und Dateiformate sind in der Servicemappe zu benennen.

Der Aussteller ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm gelieferten Texte, Bilder, Logos und sonstigen Inhalte verantwortlich und räumt dem Veranstalter die zur vereinbarten Veröffentlichung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein. Der Veranstalter darf Inhalte aus sachlichem Grund zurückweisen oder kürzen. Bei verspäteter Datenlieferung besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung in bereits abgeschlossenen Medien. Haftung für Fehler richtet sich nach Ziffer 15; ein pauschaler Ausschluss sämtlicher Ansprüche wird nicht vereinbart.

11.7 Müllentsorgung

Die in den Anmeldeunterlagen ausgewiesene Müllentsorgungspauschale deckt ausschließlich die dort beschriebenen üblichen Entsorgungsleistungen während Auf-, Durchführungs- und Abbauzeit ab. Sonderabfälle, gefährliche Abfälle, größere Mengen, Verpackungen und Materialien, die nicht über die bereitgestellten Sammelsysteme entsorgt werden dürfen, hat der Aussteller auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Der Aussteller hat seinen Stand und die von ihm genutzten Flächen fristgerecht vollständig zu räumen. Für zurückgelassene Gegenstände, Sonderreinigungen oder eine erforderliche zusätzliche Entsorgung kann der Veranstalter die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Kosten berechnen. Die gesonderte Vertragsstrafe bei nicht fristgerechter Räumung richtet sich nach Ziffer 16.4.

11.8 Aussteller- und Arbeitsausweise

Der Aussteller erhält die in den Anmeldeunterlagen oder der Buchungsbestätigung ausgewiesene Anzahl an Ausstellerausweisen. Die Anzahl kann nach Standgröße gestaffelt werden; die konkrete Staffel ist vor Vertragsschluss bekannt zu geben. Arbeitsausweise für Aufbau und Abbau berechtigen ausschließlich zum Zutritt während der hierfür festgelegten Zeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch der Veranstaltung, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu zahlen, sofern die Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist nennt. Der Veranstalter kann die Ausgabe von Ausstellerausweisen und den Bezug der Standfläche davon abhängig machen, dass fällige und unbestrittene Forderungen beglichen sind.

Einwendungen gegen eine Rechnung sollen unverzüglich mitgeteilt werden; gesetzliche Rechte und Einwendungen bleiben auch bei späterer Anzeige unberührt.

12.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Aussteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis zur jeweiligen Forderung stehen und mit denen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgerechnet werden darf. Zurückbehaltungsrechte können wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Zwingende gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere bei nicht vertragsgemäßer Leistung, bleiben unberührt.

12.3 Sicherungsrechte

Gesetzliche Sicherungs- und Pfandrechte bleiben unberührt, soweit ihre gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Vertragsverhältnis erfüllt sind. Der Veranstalter darf Gegenstände des Ausstellers nicht allein aufgrund dieser Klausel ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen in Besitz nehmen oder verwerten. Eine Verwertung richtet sich ausschließlich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Elektronische Rechnungsstellung

Der Veranstalter darf Rechnungen elektronisch übermitteln, soweit die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen erfüllt sind. Der Aussteller hat eine für den Rechnungsempfang geeignete E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

13. Rücktritt, Kündigung und Vertragsbeendigung

13.1 Rücktritt durch den Aussteller

Nach verbindlichem Vertragsabschluss ist ein Rücktritt von der Teilnahme nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Kann die freiwerdende Standfläche vollständig an einen anderen Aussteller weitervermietet werden, reduziert sich die Zahlungspflicht des zurücktretenden Ausstellers auf 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises. Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, bleibt der vereinbarte Beteiligungspreis grundsätzlich in voller Höhe geschuldet. Weitere Rücktritts- oder Bearbeitungs-gebühren werden nicht erhoben. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Eine Nichtteilnahme, verspätete Anreise, nur teilweise Nutzung oder Nichtnutzung der Standfläche beendet den Vertrag nicht automatisch. Der Aussteller hat den Veranstalter über eine beabsichtigte oder absehbare Nichtteilnahme unverzüglich in Textform zu informieren.

13.2 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller trotz Abmahnung oder – soweit eine Abmahnung entbehrlich ist – trotz Aufforderung:

- wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt;
- fällige Entgelte trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht bezahlt;

- die Standfläche nicht spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt oder den Stand während der Veranstaltung unzulässig aufgibt;
- wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder erhebliche falsche Angaben gemacht hat;
- gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, Sicherheitsbestimmungen oder das Hausrecht in erheblicher Weise verstößt;
- Produkte oder Tätigkeiten präsentiert, von denen eine konkrete Gefahr für Besucher, andere Aussteller oder den Veranstaltungsbetrieb ausgeht;
- gegen lebensmittelrechtliche, hygienische oder kennzeichnungsrechtliche Pflichten in erheblicher Weise verstößt oder trotz Aufforderung erforderliche Abhilfemaßnahmen nicht umsetzt;
- wiederholt oder erheblich gegen Sicherheits-, Brandschutz-, technische oder Hausordnungs-bestimmungen verstößt;
- den Stand vorzeitig vollständig oder teilweise abbaut, den Standbetrieb endgültig aufgibt oder wesentliche Warenbestände ohne Zustimmung des Veranstalters entfernt und dadurch den Messebetrieb oder das Veranstaltungskonzept erheblich beeinträchtigt;
- nicht zugelassene Waren, Leistungen oder Tätigkeiten anbietet oder einen nicht genehmigten reinen Werbe- oder Präsentationsstand betreibt.

Bei Gefahr im Verzug oder besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Veranstalter erforderliche Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen sofort treffen, insbesondere einzelne Tätigkeiten, Vorführungen oder die Präsentation bzw. Ausgabe betroffener Produkte vorläufig untersagen. Eine vorherige Abmahnung ist entbehrlich, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder wenn eine Abhilfe nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zumutbar ist. Eine Kündigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auszuüben. Vergütungs- und Schadensersatzfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwertung sind anzurechnen.

13.3 Folgen der Vertragsbeendigung

Im Fall einer wirksamen Kündigung oder eines Rücktritts werden bereits erbrachte Leistungen, nicht mehr vermeidbare veranstaltungsbezogene Aufwendungen und entstandene Ansprüche abgerechnet. Soweit der Aussteller die Vertragsbeendigung zu vertreten hat, kann der Veranstalter Ersatz des hierdurch nachweislich entstandenen Schadens verlangen. Dabei können insbesondere bereits erbrachte Leistungen, nicht mehr stornierbare Fremdleistungen, zusätzliche Organisations- und Abwicklungskosten sowie Kosten einer erforderlichen anderweitigen Standvergabe berücksichtigt werden. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Standfläche sind anzurechnen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren konkreten Schadens vorbehalten. Eine pauschale Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises unabhängig von ersparten Aufwendungen oder anderweitiger Nutzung der Standfläche wird nicht begründet.

13.4 Insolvenz

Die Stellung eines Insolvenzantrags oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt nicht automatisch zur Vertragsbeendigung. Die Rechte der Parteien richten sich nach den zwingenden insolvenzrechtlichen Vorschriften. Der Veranstalter darf bei konkreten, objektiv nachvollziehbaren Ausfall- oder Sicherheitsrisiken angemessene Sicherungsmaßnahmen ergreifen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14. Höhere Gewalt und sonstige erhebliche Störungen

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, das bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert oder in seinen Auswirkungen nicht rechtzeitig abgewendet werden kann und das die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich macht oder erheblich beeinträchtigt. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Brandereignisse außerhalb des Verantwortungsbereichs der betroffenen Partei, Krieg, Terror, erhebliche Bedrohungslagen, Epidemien oder Pandemien, behördliche Verbote oder wesentliche Beschränkungen, erhebliche Ausfälle der Energie- oder Wasserversorgung sowie vergleichbare Ereignisse gehören. Nicht jede wirtschaftliche Erschwernis, gewöhnliche Witterung, fehlende Rentabilität, geringe Besucher- oder Ausstellerzahlen oder persönliche bzw. betriebliche Verhinderung eines einzelnen Ausstellers stellt höhere Gewalt dar.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses sowie über seine Auswirkungen. Beide Parteien wirken im zumutbaren Umfang darauf hin, die Auswirkungen zu begrenzen und Schäden zu vermeiden oder zu vermindern.

Ist die Durchführung der Veranstaltung durch höhere Gewalt oder eine sonstige erhebliche, vom Veranstalter nicht zu vertretende Störung gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich, ist der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen, zeitlich zu verlegen, zu verkürzen, Öffnungszeiten oder Abläufe anzupassen, die Veranstaltung innerhalb der Messe Offenbach oder an einen geeigneten Ersatzort zu verlegen oder sie unter angemessenen geänderten organisatorischen Bedingungen durchzuführen. Der Veranstalter berücksichtigt dabei die berechtigten Interessen der Aussteller, ist jedoch nicht verpflichtet, eine bestimmte Durchführung oder einen bestimmten Ersatztermin zu gewährleisten. Über wesentliche Maßnahmen informiert der Veranstalter die Aussteller unverzüglich in Textform.

Kann die Veranstaltung nicht oder nur teilweise stattfinden, werden die beiderseitigen Leistungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Dabei werden insbesondere bereits erbrachte Leistungen, nicht mehr vermeidbare und der Veranstaltung zurechenbare Kosten, ersparte Aufwendungen sowie tatsächlich erzielte oder zumutbar erzielbare anderweitige Erlöse berücksichtigt. Kosten, die ausschließlich durch die konkrete Beteiligung eines Ausstellers verursacht wurden, können diesem zugeordnet werden, soweit dies vertraglich vereinbart und rechtlich zulässig ist. Ein pauschaler Einbehalt eines festen Prozentsatzes ohne Bezug zu den tatsächlich erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten wird nicht vereinbart. Die Veranstalterin dokumentiert die angesetzten Kosten und den angewendeten Verteilungsschlüssel. Gemeinschaftskosten werden nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel auf die betroffenen Aussteller verteilt. Der Aussteller erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der seiner Beteiligung zugeordneten Positionen. Auf begründete Nachfrage werden geeignete Nachweise offengelegt, soweit keine schutzwürdigen Rechte Dritter entgegenstehen.

Wird die Veranstaltung auf einen Ersatztermin verlegt, kann der Veranstalter die bestehende Buchung auf den Ersatztermin übertragen, sofern dies unter Berücksichtigung des zeitlichen Abstands, des Veranstaltungskonzepts und der wesentlichen Teilnahmebedingungen zumutbar ist. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Teilnahme am Ersatztermin angerechnet. Ist die Teilnahme am Ersatztermin für

den Aussteller aus einem erheblichen, nachgewiesenen und nicht nur unerheblichen Grund unzumutbar, richten sich die Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften; die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze.

Kann die Veranstaltung während ihrer Durchführung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund einer erheblichen Sicherheits- oder Behördenanordnung nicht fortgesetzt werden, darf der Veranstalter sie unterbrechen, verkürzen oder abbrechen. Die Abrechnung richtet sich auch in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigt den Umfang der bereits erbrachten Leistungen sowie die nicht mehr vermeidbaren Kosten und ersparten Aufwendungen.

Die persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Schwierigkeiten eines einzelnen Ausstellers, insbesondere Krankheit, Personalausfall, Lieferprobleme, Absatzschwierigkeiten oder die Entscheidung, nicht teilzunehmen, begründen für sich allein keinen Fall höherer Gewalt und richten sich nach Ziffer 13.

15. Haftung und Versicherung

15.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Veranstalter begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Eine Haftung für eingebrachte Waren, Exponate, persönliche Gegenstände oder Standbaugegenstände besteht nur nach Maßgabe der vorstehenden Regeln.

15.2 Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller ist für eine ausreichende Versicherung seiner Waren, Exponate, Standausstattung und sonstigen eingebrachten Gegenstände gegen die üblichen Risiken selbst verantwortlich. Empfohlen wird insbesondere eine Ausstellungs-, Transport-, Betriebs- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung. Soweit Art oder Umfang der angemeldeten Tätigkeit besondere Risiken begründen, kann der Veranstalter in der Buchungsbestätigung oder in den veranstaltungsspezifischen Teilnahmevoraussetzungen den Nachweis einer angemessenen Betriebs- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung zur Voraussetzung der Zulassung der betreffenden Tätigkeit machen. Der Veranstalter unterhält eine Haftpflichtversicherung im Umfang seiner eigenen gesetzlichen Haftung; daraus folgt kein Versicherungsschutz des Ausstellers oder seiner Gegenstände.

15.3 Schadensmeldung

Schäden, Unfälle, Verlust oder Diebstahl sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Soweit erforderlich, hat der Aussteller Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und seinen Versicherer zu verständigen und zumutbare Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensminderung zu treffen.

16. Standaufbau und Standabbau

16.1 Vom Veranstalter bereitgestellte Komplettstände

Vom Veranstalter bereitgestellte Komplettstände werden bis zum bekannt gegebenen Aufbaubeginn bzw. bis zu dem in der Buchungsbestätigung genannten Zeitpunkt bereitgestellt. Der Aussteller hat seine Waren und eigenen Ergänzungen innerhalb der Abbaufrist vollständig zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände können nach vorheriger Information, soweit zumutbar, auf Kosten des Ausstellers entfernt, eingelagert oder entsorgt werden.

16.2 Eigene Stände

Aussteller mit eigenen Ständen müssen Aufbau und Abbau innerhalb der bekannt gegebenen Fristen abschließen. Ein vorzeitiger Abbau oder Abtransport von Waren vor dem offiziellen Veranstaltungsende ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

16.3 Fristen und zurückgelassene Gegenstände

Die verbindlichen Auf- und Abbaufristen ergeben sich aus Ziffer 3 und den ergänzenden Ausstellerinformationen. Der Aussteller trägt die Kosten für die erforderliche Entfernung, Einlagerung oder Entsorgung von Gegenständen, die er nach Ablauf der Frist zurücklässt, soweit diese Kosten tatsächlich entstehen und angemessen sind. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

16.4 Vertragsstrafe bei nicht fristgerechter Räumung

Räumt der Aussteller die ihm zugewiesene Standfläche schuldhaft nicht vollständig innerhalb der bekannt gegebenen Abbaufrist und entfernt er seine Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände nicht fristgerecht, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,50 EUR je Quadratmeter der ihm zugewiesenen Standfläche. Die Vertragsstrafe wird für denselben Räumungsverstoß einmalig berechnet. Sie dient der Absicherung des rechtzeitigen Hallen- und Flächenwechsels sowie des geordneten Veranstaltungsabbaus.

Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der Veranstalter die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Kosten für einen erforderlichen Fremdabbau, Abtransport, eine Einlagerung und Entsorgung in Rechnung stellen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet, soweit beide Ansprüche denselben Nachteil ausgleichen; tatsächlich angefallene Ausführungs-, Transport-, Lager- und Entsorgungskosten bleiben daneben ersatzfähig, soweit sie nicht bereits anderweitig abgegolten sind.

17. Standgestaltung, Sicherheit und technische Vorgaben

17.1 Standflächen

Standflächen werden vom Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Maßgeblich sind Standplan und Buchungsbestätigung. Ein Leistungsbestimmungsrecht des Veranstalters besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), soweit eine Bestimmung nicht bereits vertraglich festgelegt ist.

17.2 Behörden und Sicherheitsanweisungen

Der Aussteller hat alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie die für die konkrete Veranstaltung geltenden Haus-, Sicherheits-, Brandschutz- und technischen Bestimmungen des Veranstaltungsortes einzuhalten. Dies gilt auch für Standbauer, Lieferanten, Dienstleister, Beschäftigte und sonstige vom Aussteller eingesetzte Personen. Der Aussteller hat diese Personen rechtzeitig zu unterrichten und ihre Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen. Beauftragten Behörden, dem Veranstalter, dem Hallenbetreiber und deren Beauftragten ist im erforderlichen Umfang Zutritt zum Stand zu gewähren. Rechtmäßigen Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

17.3 Nicht genehmigte oder unsichere Aufbauten

Der Veranstalter kann die Änderung oder Entfernung von Standteilen verlangen, die gegen diese Bedingungen, die technischen Richtlinien oder gesetzliche Sicherheitsanforderungen verstoßen oder eine konkrete Gefahr darstellen. Bei Gefahr im Verzug darf er erforderliche Maßnahmen sofort veranlassen. Kosten trägt der Aussteller, soweit er den Verstoß zu vertreten hat. Eine Erstattung des Beteiligungspreises richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls.

17.4 Technische Richtlinien

Für Standbau, Standgestaltung, Dekoration, technische Installationen, elektrische Geräte, Beleuchtung, Wärmegeräte, Bodenbeläge, Leitungsführung, Druckgasbehälter und sonstige Gefahrstoffe gelten die jeweils aktuellen, für die konkrete Veranstaltung und die genutzten Hallen maßgeblichen technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen des Veranstaltungsortes sowie behördliche und gesetzliche Vorgaben. Diese Unterlagen werden dem Aussteller vor Abgabe der Anmeldung zugänglich gemacht oder in der Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichnet. Soweit nach Vertragsschluss aufgrund behördlicher Anordnungen, konkreter Gefahrenlagen oder zwingender Vorgaben des Hallenbetreibers zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, hat der Aussteller diese zu beachten. Der Veranstalter wird über wesentliche Änderungen informieren, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

- Stände und Standnummern werden nach Maßgabe des Hallenplans gekennzeichnet. Der Ausstellername ist am Stand gut sichtbar anzubringen.
- Der Aussteller hat sich nach der Standzuteilung eigenverantwortlich über Lage, Maße, Einbauten und die ihm zugewiesenen Versorgungsanschlüsse zu informieren.
- Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie sonstige technische Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

- Standbauhöhen, Überbauungen, Deckenabhängungen und sonstige Aufbauten bedürfen, soweit nach den technischen Richtlinien oder dem Sicherheitskonzept erforderlich, der vorherigen Freigabe. Maßgeblich sind ausschließlich die für die konkrete Veranstaltung und Halle bestätigten Vorgaben.
- Standabdeckungen, Stoffe, Dekorationen und sonstige Materialien müssen die geltenden Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen und dürfen Sprinkler-, Rauchabzugs- oder sonstige Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Erforderliche Prüf- und Materialnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Elektrische Geräte, insbesondere Kaffee-, Back- und Wärmegeräte, dürfen nur im Rahmen der zugelassenen Anschlusswerte, auf geeigneten standsicheren und nicht brennbaren Unterlagen sowie unter Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände betrieben werden.
- Bodenbeläge dürfen nicht so befestigt werden, dass Bodenflächen beschädigt werden oder nicht entfernbarer Klebstoff zurückbleibt. Verwendete Befestigungsmittel müssen sich nach Maßgabe der technischen Richtlinien rückstandsfrei entfernen lassen.
- An Decken, Trägern, Klimaanlagen, Sprinkleranlagen oder sonstigen Gebäudeteilen dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gegenstände befestigt werden.
- Kabel und Leitungen sind stolperfrei, gegen mechanische Beschädigung geschützt und entsprechend den geltenden elektrotechnischen Regeln zu verlegen.
- Beleuchtung und sonstige Bauteile müssen standsicher befestigt sein. Erforderliche Sicherungen sind nach den technischen Richtlinien und den Anweisungen des Hallenbetreibers vorzunehmen.
- Elektroinstallationen müssen den geltenden elektrotechnischen Regeln entsprechen und von hierzu qualifizierten Personen ausgeführt werden. Erforderliche Prüf- und Nachweisdokumente sind auf Verlangen vorzulegen.
- Druckgasbehälter, offene Flammen, Gefahrstoffe und sonstige gefährliche Stoffe dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und unter Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorgaben eingebracht oder betrieben werden.
- Verpackungsmaterial ist aus den Hallen und Rettungswegen zu entfernen und darf nur an den hierfür freigegebenen Stellen gelagert werden.
- Bohrungen, Verklebungen oder sonstige Beschädigungen an Hallenwänden, Böden, Säulen und Gebäudeteilen sind ohne vorherige Zustimmung untersagt. Verursachte Schäden sind vom Aussteller zu ersetzen, soweit er sie zu vertreten hat.

18. Strom- und Wasserversorgung

18.1 Bestellung

Strom- und Wasseranschlüsse sind mit den vorgesehenen Bestellformularen innerhalb der bekannt gegebenen Fristen zu bestellen. Die Höhe und der vertraglich vereinbarte Umfang der Energiepauschale sowie etwaige zusätzlich anfallende Verbrauchs- oder Sonderkosten ergeben sich aus dem Teilnahmevertrag bzw. den dort ausdrücklich einbezogenen Preisregelungen. Die technischen Anforderungen an Anschlüsse, Anschlusswerte und den Betrieb elektrischer Geräte richten sich ergänzend nach Ziffer 17.4 und den dort einbezogenen technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen. Eine doppelte Berechnung derselben Leistung oder desselben Verbrauchs ist ausgeschlossen.

18.2 Installation

Anschlussarbeiten an der festen Gebäudeinstallation und an den zentralen Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich durch den Veranstalter bzw. die von ihm zugelassenen Fachunternehmen ausgeführt werden. Eingriffe des Ausstellers in die feste Gebäudeinstallation sind unzulässig.

18.3 Elektrische Anlagen

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass seine elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen, fachgerecht errichtet und sicher betrieben werden. Der Veranstalter darf Anlagen bei konkreten Sicherheitsbedenken überprüfen lassen und bei Gefahr die Nutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen.

18.4 Stromversorgung – technische Einzelheiten

Art und Umfang der Stromversorgung, insbesondere Steckdosentypen, Anschlusswerte, zulässige Gesamtleistungen, gesonderte Versorgung von Kühl- und Wärmegeräten, Nachtversorgung sowie etwaige hallenbezogene Besonderheiten, ergeben sich ausschließlich aus dem aktuellen, für die konkrete Veranstaltung geltenden Technik- und Serviceblatt. Der Aussteller hat seinen Strom- und Kraftstrombedarf innerhalb der dort genannten Fristen anzumelden. Der Betrieb nicht angemeldeter oder nicht freigegebener Geräte kann untersagt werden, wenn dies aus technischen, organisatorischen oder sicherheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

18.5 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist nur vorhanden, wenn er ausdrücklich bestellt und bestätigt wurde. Installation, Anschluss, Montage von Spülen und Becken sowie erforderliche Funktionsprüfungen erfolgen durch die vom Veranstalter zugelassenen Fachunternehmen. Die Kosten trägt der Aussteller gemäß den Anmelde-unterlagen.

19. Serviceeinrichtungen und sonstige Leistungen

19.1 Hallenversorgung

Der Veranstalter organisiert die allgemeine Beleuchtung und – soweit technisch vorhanden und im üblichen Veranstaltungsbetrieb vorgesehen – Heizung und Klimatisierung der Hallen. Eine bestimmte Raum-temperatur oder ein bestimmtes Raumklima wird nicht zugesichert.

19.2 Parkplätze

Parkmöglichkeiten und etwaige Gebühren werden in den Ausstellerinformationen bekannt gegeben. Nur ausdrücklich gekennzeichnete oder zugewiesene Flächen dürfen genutzt werden. Rettungswege, Feuerwehrzufahrten sowie reservierte Behinderten- und Einsatzflächen sind freizuhalten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können nach vorheriger Warnung, bei Gefahr oder Behinderung auch sofort, auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden, soweit dies rechtlich zulässig und verhältnismäßig ist.

19.3 Reinigung und Abfall

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Hallenflächen und Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sofern keine gesonderte Reinigungsleistung gebucht wurde. Standreinigung muss vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Der Aussteller hat Abfälle getrennt und

entsprechend den bereitgestellten Entsorgungsregeln zu entsorgen und Verpackungs- und Abfallmengen nach Möglichkeit zu reduzieren.

19.4 Bewachung

Der Veranstalter kann eine allgemeine Hallenbewachung und Einlasskontrolle durch einen Sicherheitsdienst organisieren. Umfang und Zeiten werden in den Ausstellerinformationen bekannt gegeben. Eine individuelle Bewachung einzelner Stände oder Exponate ist nur umfasst, wenn sie ausdrücklich gebucht und bestätigt wurde. Die allgemeine Bewachung begründet keine Obhut oder Garantie für die Sicherheit einzelner Ausstellungsgegenstände. Ziffer 15 bleibt unberührt.

19.5 Telefon, Internet und WLAN

Telefon-, Internet- und WLAN-Leistungen können, soweit verfügbar, gesondert bestellt werden. Verfügbarkeit, Bandbreite, Leistungsumfang, Kosten und etwaige Einschränkungen ergeben sich aus dem Serviceblatt. Eine unterbrechungs- oder störungsfreie Verbindung wird nicht zugesichert, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

19.6 Sanitätsdienst und Unfälle

Der Veranstalter richtet nach Maßgabe des Veranstaltungskonzepts einen Sanitätsdienst ein. Standort und Erreichbarkeit werden vor Ort bekannt gegeben. Unfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen; in Notfällen sind unverzüglich die Rettungsdienste zu alarmieren.

20. Standbesetzung

Der Aussteller hat seinen Stand während der offiziellen Öffnungszeiten ausreichend mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Waren bzw. Leistungen in angemessenem Umfang zu präsentieren. Ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters sind insbesondere unzulässig: der vollständige oder teilweise vorzeitige Abbau des Messestandes; die vollständige Aufgabe oder Schließung des Standes vor dem offiziellen Veranstaltungsende; die unzulässige Entfernung wesentlicher Warenbestände oder Exponate; eine fehlende Standbesetzung, soweit der Stand dadurch nicht ordnungsgemäß geöffnet und betreut ist; sowie der Betrieb eines reinen Werbe-, Kontakt- oder Präsentationsstandes ohne die angemeldete Waren- oder Leistungspräsentation. Kurzfristige, betriebsnotwendige Abwesenheiten einzelner Mitarbeiter sind zulässig, sofern der Stand weiterhin ordnungsgemäß geöffnet und betreut bleibt. Reine Präsentations-, Kontakt- oder Werbestände bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe bis zu 5.000,00 EUR je einheitlichem Verstoß verlangen. Eine vorherige Aufforderung zur Abhilfe erfolgt, soweit eine Abhilfe noch möglich und zumutbar ist; bei einem bereits abgeschlossenen Verstoß oder wenn eine Abhilfe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist sie nicht erforderlich. Bei der Bemessung berücksichtigt der Veranstalter insbesondere Art, Gewicht, Dauer und Folgen des Verstoßes, den Grad des Verschuldens, die Auswirkungen auf den Veranstaltungsbetrieb, den Umfang der tatsächlichen Standaufgabe bzw. Warenentfernung sowie etwaige Wiederholungen. Die Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und ist gerichtlich überprüfbar. Mehrere Vertragsstrafen werden nicht allein wegen unterschiedlicher rechtlicher Bezeichnungen desselben einheitlichen Lebenssachverhalts nebeneinander verlangt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; eine wegen desselben Verstoßes

verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit beide Ansprüche denselben Nachteil ausgleichen.

21. Werbung und Vorführungen

21.1 Werbefläche

Werbung ist grundsätzlich innerhalb der angemieteten Standfläche zulässig. Weitere Werbeflächen oder Werbemöglichkeiten außerhalb des Standes können nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.

21.2 Werbung für Produkte und Unternehmen

Der Aussteller darf für sein eigenes Unternehmen sowie für die angemeldeten und zugelassenen Produkte und Leistungen werben. Werbung für nicht angemeldete Drittunternehmen, veranstaltungsfremde Produkte oder andere Veranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung. Optische, akustische oder sonstige Vorführungen, die über den üblichen Standbetrieb hinausgehen oder andere Aussteller bzw. Besucher beeinträchtigen können, sind vorab anzumelden und bedürfen der Zustimmung. Eine Zustimmung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei Sicherheitsrisiken oder erheblichen Störungen, widerrufen werden.

21.3 Gesetzliche Vorgaben

Der Aussteller hat bei Werbung und Vorführungen insbesondere Urheber-, Marken-, Wettbewerbs-, Persönlichkeits-, Jugendschutz- und Datenschutzrecht zu beachten. Für die öffentliche Wiedergabe von Musik und sonstigen geschützten Werken hat er erforderliche Rechte und Lizenzen selbst einzuholen und Vergütungen, insbesondere gegebenenfalls an die GEMA, selbst zu entrichten.

21.4 Ausländische Aussteller

Ausländische Aussteller haben bei ihrer Tätigkeit in Deutschland die anwendbaren deutschen und unionsrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Wettbewerbs-, Verbraucher-, Steuer- und Produktsicherheitsrecht.

21.5 Unzulässige Werbung und Aktionen

Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, diskriminierend, volksverhetzend, beleidigend oder sonst rechtswidrig ist oder den ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf erheblich beeinträchtigt, ist untersagt. Politische oder weltanschauliche Inhalte sind nicht allein wegen ihrer Einordnung unzulässig. Der Veranstalter kann sie beschränken, soweit hierfür sachliche Gründe, insbesondere Veranstaltungszweck, Sicherheit, Neutralität des Messebetriebs oder Schutz der Besucher, bestehen. Befragungen, Tests und sonstige Aktionen außerhalb der Standfläche bedürfen der vorherigen Zustimmung, ausgenommen Gewinnspiele, Verlosungen und Preisausschreiben des Ausstellers nach diesem Absatz. Gewinnspiele, Verlosungen und Preisausschreiben des Ausstellers sind zulässig und bedürfen keiner Anzeige oder Zustimmung der Messe Offenbach GmbH, die damit nichts zu tun hat und nichts prüft. Der Aussteller ist alleiniger Veranstalter und weist deutlich darauf hin, dass das Gewinnspiel in keinem Zusammenhang mit der Messe Offenbach GmbH oder der lets BAKE steht, die Messe Offenbach GmbH weder Veranstalter, Vertragspartner noch Erfüllungsgehilfe ist und Kennzeichen der Messe Offenbach GmbH und der lets BAKE nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden dürfen. Der Aussteller trägt allein die rechtliche Verantwortung für das Gewinnspiel, insbesondere nach Wettbewerbsrecht,

Datenschutzrecht, Glücks-spielrecht und Jugendschutzrecht, und ist datenschutzrechtlich allein Verantwortlicher. Die Haftung der Messe Offenbach GmbH für das Gewinnspiel ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich Ziffer 15, und der Aussteller stellt die Messe Offenbach GmbH von Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei. Bei Verstößen kann die Messe Offenbach GmbH das Gewinnspiel untersagen.

22. Verwendung des Veranstaltungslogos

Der Aussteller darf das offizielle Logo der let's BAKE ausschließlich zur Ankündigung seiner Teilnahme und zur Bewerbung seines eigenen Messeauftritts verwenden, soweit der Veranstalter hierfür Logo-Dateien und etwaige Nutzungsrichtlinien bereitstellt. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Veränderung, Unterlizenzierung oder Verwendung als eigenes Unternehmenskennzeichen bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. Die Nutzung darf nicht den Eindruck einer weitergehenden Partnerschaft, Empfehlung oder Sponsoringbeziehung erwecken.

23. Fotografieren, Zeichnen und Filmen

23.1 Aufnahmen durch Aussteller und Besucher

Das Anfertigen von Fotografien, Zeichnungen, Film- oder Tonaufnahmen auf dem Messegelände ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Hausordnung zulässig. Gewerbliche oder systematische Aufnahmen fremder Stände, Exponate oder Personen sowie Aufnahmen zu Wettbewerbs- oder Nachahmungszwecken können vom Veranstalter aus sachlichem Grund untersagt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Design-, Marken-, Haus- und Persönlichkeitsrechte, sind zu beachten.

23.2 Aufnahmen durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann die Veranstaltung dokumentieren und hierfür Foto-, Film- und Videoaufnahmen anfertigen oder anfertigen lassen. Soweit dabei Aussteller, Beschäftigte oder Besucher identifizierbar abgebildet werden, erfolgt die Verarbeitung und Veröffentlichung nur auf einer jeweils tragfähigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und unter Beachtung der Informationspflichten. Die bloße Teilnahme stellt keine pauschale Einwilligung in jede werbliche Verwendung von Personenbildnissen dar. Hinweise zu Aufnahmebereichen, Zwecken, Rechtsgrundlagen und Widerspruchsmöglichkeiten werden gesondert bereitgestellt.

23.3 Nutzung von Veranstalteraufnahmen durch Aussteller

Der Aussteller darf vom Veranstalter erstellte Fotos, Filme und sonstige Dokumentationsmaterialien nur nutzen, wenn ihm die erforderlichen Nutzungsrechte ausdrücklich eingeräumt wurden. Umfang, Zweck, Dauer und Medien der Nutzung richten sich nach der jeweiligen Freigabe. Gesetzliche Schranken bleiben unberührt.

24. Gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum

24.1 Schutzrechte des Ausstellers

Die Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Urheberrechten sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechten an den vom Aussteller präsentierten Gegenständen und Inhalten obliegt dem Aussteller. Dies betrifft insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

Eine öffentliche Präsentation kann die Neuheit oder Schutzfähigkeit einer Erfindung oder eines Designs und die Möglichkeit einer späteren Schutzrechtsanmeldung beeinträchtigen. Der Aussteller hat daher eigenverantwortlich vor der Präsentation zu prüfen, ob Schutzrechtsanmeldungen oder Vertraulichkeits-maßnahmen erforderlich sind. Die gesetzlichen Ausstellungsprioritäten nach § 3 Abs. 5 Patentgesetz, § 6a Gebrauchsmustergesetz, § 15 Designgesetz und § 35 Markengesetz gelten nur unter ihren jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen. Sie begründen keinen allgemeinen automatischen Ausstellungsschutz. Insbesondere setzt die patentrechtliche Ausnahme eine amtliche oder amtlich anerkannte internationale Ausstellung im Sinne des Pariser Abkommens über internationale Ausstellungen voraus; eine gewöhnliche Fach- oder Publikumsmesse genügt hierfür nicht.

Der Aussteller sollte patentfähige Erfindungen grundsätzlich vor ihrer erstmaligen öffentlichen Offenbarung zum Patent anmelden. Der Veranstalter übernimmt keine Prüfung oder Gewähr für Schutzfähigkeit, Bestand oder Durchsetzbarkeit von Schutzrechten.

24.2 Schutz vertraulicher Informationen und Nachahmung

Der Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, vertrauliche technische Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Prototypen und sonstige nicht veröffentlichte Entwicklungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Hierzu können insbesondere Schutzrechtsanmeldungen, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Zugangs-beschränkungen und eine gezielte Auswahl der öffentlich gezeigten Informationen gehören. Der Veranstalter schuldet keine individuelle Bewachung oder Geheimhaltung von Ausstellungsobjekten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

24.3 Beachtung fremder Rechte und Freistellung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass seine ausgestellten, beworbenen oder sonst im Zusammenhang mit der Veranstaltung verwendeten Produkte, Kennzeichen, Bilder, Texte, Verfahren und sonstigen Inhalte keine Rechte Dritter verletzen. Wird der Veranstalter wegen einer vom Aussteller zu vertretenden Rechtsverletzung von einem Dritten berechtigt in Anspruch genommen, stellt der Aussteller den Veranstalter von den erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie von rechtskräftig festgestellten oder vom Aussteller anerkannten Ansprüchen frei. Der Veranstalter informiert den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und gibt ihm Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung. Ohne vorherige Abstimmung wird der Veranstalter keine Verpflichtung des Ausstellers anerkennen, soweit dies zumutbar und rechtlich möglich ist. Die Freistellung gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer vom Veranstalter zu vertretenden Handlung beruht.

24.4 Maßnahmen bei Rechtsverletzungen

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Rechtsverletzung kann der Veranstalter den Aussteller zur Stellungnahme und zur Beseitigung des beanstandeten Zustands auffordern. Bei offensichtlichen oder

dringenden Rechtsverletzungen oder bei Gefahr im Verzug darf der Veranstalter erforderliche vorläufige Maßnahmen treffen, insbesondere die Präsentation oder Bewerbung des betroffenen Gegenstands untersagen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, Schutzrechtsverletzungen zwischen Ausstellern zu ermitteln oder zivilrechtlich zu verfolgen, wird dadurch nicht begründet. Ziffer 15 bleibt unberührt.

25. Hausrecht und Hausordnung

25.1 Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten das Hausrecht auf den von ihm genutzten Veranstaltungsflächen aus, soweit ihm dieses vom Eigentümer oder Betreiber eingeräumt ist. Das eigene Hausrecht des Hallenbetreibers sowie die Befugnisse seiner Mitarbeiter und Beauftragten bleiben unberührt. Der Veranstalter, der Hallenbetreiber und ihre jeweiligen Beauftragten dürfen zur Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs Anweisungen erteilen. Aussteller und ihre Beschäftigten, Beauftragten, Standbauer und Mitaussteller haben rechtmäßigen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten und die jeweils geltende Haus-, Sicherheits- und Brandschutzordnung einzuhalten.

25.2 Rauchverbot

Das jeweils geltende gesetzliche Rauchverbot, insbesondere nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz, sowie ergänzende Hausordnungsregelungen sind einzuhalten. Der Veranstalter kann im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechts Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbots treffen.

26. Erklärungen, Änderungen und Vertragsübertragung

26.1 Erklärungen und Textform

Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag sollen in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist oder diese Bedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen (§ 305b BGB); sie bedürfen keines bestimmten Formerfordernisses, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Eine formularmäßige Verpflichtung, Individualabreden ausschließlich schriftlich zu bestätigen, wird nicht begründet.

26.2 Vertragsübertragung

Der Aussteller darf Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters auf einen Dritten übertragen. Der Veranstalter darf die Zustimmung aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigern, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder berechtigte Interessen des Veranstalters entgegenstehen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

27. Verjährung

Für die Verjährung sämtlicher Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen wird durch diese Ausstellungsbedingungen nicht vereinbart. Insbesondere bleiben

Ansprüche wegen Vorsatzes sowie Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

28. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Eine geltungserhaltende Reduktion der unwirksamen Bestimmung wird nicht vereinbart.

29. Vertragssprache und Rangfolge

Vertragssprache ist Deutsch. Soweit Übersetzungen dieser Ausstellungsbedingungen bereitgestellt werden, dienen sie ausschließlich der Information. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Bei Widersprüchen gilt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen sowie verbindlicher Sicherheits- und Brandschutzvorgaben des Hallenbetreibers, folgende Rangfolge: (1) individuelle Vertragsabreden, (2) für lebensmittelbezogene Sachverhalte die Anlage „Lebensmittelhygiene, Kostproben und Lebensmittelverkauf", (3) diese Ausstellungsbedingungen, soweit sie keine spezielleren lebensmittelbezogenen Regelungen der Anlage enthalten, (4) ausdrücklich in den Teilnahmevertrag einbezogene Hausordnungen, technische Richtlinien und Serviceunterlagen, soweit sie für den jeweiligen Sachverhalt speziellere Vorgaben enthalten. Zwingende gesetzliche, behördliche und sicherheitsbezogene Vorgaben bleiben in jedem Fall unberührt.

30. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist. Erfüllungsort ist Offenbach am Main, soweit gesetzlich zulässig. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag ist Offenbach am Main, wenn der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn ein sonstiger Fall des § 38 ZPO vorliegt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Offenbach am Main, Stand: November 2026